



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-6164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 95 000/191-I/7/92

Wien, am 31. Mai 1992

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

27471AB

Parlament

1992 -06- 02

1017 W i e n

zu 2780 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Burgstaller und Kollegen haben am 3. April 1992 unter der Nr. 2780/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ersatzleistungen von Rettungs-Hubschrauberpiloten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es richtig, daß ein Pilot des Bundesministeriums für Inneres, der im Rahmen eines Rettungseinsatzes mit seinem Hubschrauber zum Absturz kam, nun zu Ersatzleistungen herangezogen werden soll?
2. Ist es auch richtig, daß dem Piloten einwandfreies fliegerisches Verhalten attestiert wurde?
3. Haben Sie dies dem Bundesminister für Finanzen mitgeteilt?
4. Aus welchen Gründen beharrt das Bundesministerium für Finanzen trotz dieses Sachverhalts - dem Piloten kann offenbar nicht einmal leichte Fahrlässigkeit vorgeworfen werden - auf der Durchsetzung der Ersatzforderungen?
5. Welche Schritte werden Sie beim Bundesminister für Finanzen setzen, um zu verhindern, daß ungerechtfertigte Ansprüche geltend gemacht und damit das Flugrettungswesen insgesamt in Gefahr gebracht wird?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es trifft zu, daß ein Pilot des Bundesministeriums für Inneres wegen eines Absturzes mit einem Hubschrauber zur Anerkennung eines Ersatzanspruches aufgefordert wurde. Der Absturz erfolgte nicht im Rahmen eines Rettungsfluges, sondern während eines kriminalpolizeilichen Erhebungsfluges.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Flugunfallkommission beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde hat in ihrem Gutachten festgestellt, daß als Unfallursache die Nichteinhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes durch den Piloten angenommen werden muß.

Die Fachabteilung meines Ministeriums hat einen umfassenden Unfalls- und Schadensbericht über den Flugunfall erstellt und darin die Ansicht vertreten, ein Steinschlag auf den Hauptrotor des Hubschraubers könne nicht ausgeschlossen werden; dem Piloten sei daher kein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten anzulasten.

Dieser Unfalls- und Schadensbericht wie auch das Gutachten der Flugunfallkommission wurden im Feber 1991 in Entsprechung der Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen im Bereich der Bundesverwaltung sowohl dem Bundesministerium für Finanzen als auch dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht.

Zu Frage 4:

Die Finanzprokuratur hat in ihrem Gutachten im Hinblick auf die Feststellungen der Flugunfallkommission die Ansicht vertreten, daß dem Piloten leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt

- 3 -

und von ihm gemäß den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes ein Ersatzbeitrag eingefordert werden müsse.

Zu Frage 5:

Ich weiß mich mit dem Bundesminister für Finanzen darin einig, daß Ersatzansprüche gegen Bundesbedienstete nur in den Fällen geltend gemacht werden, in denen nach dem Organhaftpflichtgesetz Anlaß hierfür besteht. Darüber ob diese Voraussetzungen tatsächlich im Einzelfall vorliegen, hat letztlich ein unabhängiges Gericht zu entscheiden.

In der Einhaltung dieses Grundsatzes sehe ich weder eine Gefahr für die Vollziehung der Gesetze im allgemeinen, noch für die Flugpolizei im besonderen.

Franz G. L.